An einen Haushalt **Zugestellt durch Post.at**

Amtliches Mitteilungsblatt
der Gemeinde Tarsdorf
www.tarsdorf.at

IMPRESSUM
Herausgeber und Verleger: Gemeindeamt Tarsdorf, 5121 Tarsdorf 160;
E-Mail: gemeinde@tarsdorf.ooe.gv.at, Homepage: www.tarsdorf.at
Eigenvervielfältigung; Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Dipl.-Ing. Andrea Holzner;
erscheint nach Bedarf, jedoch mind. vierteljährlich

Tarsdorf, am 22.08.2016

THEMEN:

1. **Verkehrsregelung im Schulhof – FAHRVERBOT;**
2. **Feuerlöscherüberprüfung am 03.09.2016;**
3. **Gesunde Gemeinde Wanderung;**
4. **Buchsbaumzünsler - Sachgerechte Behandlung und Entsorgung;**
5. **Aktion „Für unser Trinkwasser unterwegs“ – der Laborbus kommt;**
6. **Buddy Projekt – Einladung zur Infoveranstaltung;**

1/ Verkehrsregelung im Schulhof – FAHRVERBOT;

Wir weisen alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger auf das geltende Fahrverbot im Schulhof in der Zeit von **Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr, ausgenommen Berechtigte** hin.

2/ Feuerlöscherüberprüfung am 03.09.2016;

Feuerlöscherüberprüfung

am Samstag, den 03. September 2016

von 8:00 – 15:00 Uhr

im Feuerwehrhaus Tarsdorf

Die Prüfgebühr beträgt € 8,50 pro Löscher.

Wir weisen darauf hin, dass das OÖ. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, Fassung vom 05.08.2016 § 15 einen funktionierenden und alle 2 Jahre überprüften Feuerlöscher vorschreibt.

Die Feuerlöscher können auch am **Freitag, den 02. September 2016, von 18:30 bis 19:00 Uhr** im Feuerwehrhaus abgegeben werden. **Löscher bitte mit Namen anschreiben!!!**

ABHOLUNG der überprüften Löscher:
Samstag, 03.09.2016 von **16:00 bis 16:30 Uhr,** oder am **Montag, 05.09.2016** von **12:00 bis 13:00 Uhr**

DAS KOMMANDO DER
FF TARSDORF

3/ Gesunde Gemeinde Wanderung;

Die Gesunde Gemeinde Tarsdorf lädt ein:

Wanderung zum Ochsenberg, Faistenau

Samstag, 17. September 2016, 08:00 Uhr, Treffpunkt Ortsplatz (Fahrgemeinschaften)

Eine leicht erreichbare, eher gemütliche und überaus sonnige Wanderung auf den schönen Aussichtspunkt Ochsenberg. Die Gehzeit beträgt ca. 3 Stunden.

4/ Buchsbaumzünsler - Sachgerechte Behandlung und Entsorgung;

Auf Grund vermehrter Anfragen betreffend die richtige Behandlung und Entsorgung schädlingsbefallener Buchsbäume, dürfen wir folgendes mitteilen:

In Oberösterreich gilt die Oö. Schädlingsverbrennungsverordnung 2012 (LGBl.Nr. 26/2012).

Diese Verordnung gestattet das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien außerhalb von Anlagen, mitunter auch Buchsbaumgewächse.

Bei der Verbrennung ist allerdings auf die **Sicherheitsvorkehrungen nach § 4** Rücksicht zu nehmen:

(1) **Das Verbrennen von biogenen Materialien gemäß § 1 Abs. 1 ist spätestens zwei Werktage vor der Durchführung der Gemeinde, in der das Verbrennen vorgesehen ist, unter Nennung von Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person und der in Anspruch genommenen Grundstücke zu melden.**

(2) Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass

1. geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers wirksam verhindert wird;
2. geeignete Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle bereitgehalten werden;
3. bei starkem Wind oder bei Dürre das Feuer nicht entzündet wird;
4. geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unzumutbare Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft, insbesondere durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung wirksam verhindert wird;
5. zum besseren Verbrennen der biogenen Materialien im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlichenfalls andere biogene Materialien im Sinne des § 1a BLRG in trockenem Zustand verwendet werden; die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 351/2005, oder sonstiger chemischer Substanzen als Brandbeschleuniger ist verboten; vom Verbot der Brandbeschleuniger ausgenommen sind nichtverunreinigte flüssige oder feste Brennstoffe aus biogenen Materialien (wie etwa Rapsöl, sonstige Öle oder Harze) sowie zugelassene und haushaltsübliche Anzündhilfen;
6. das Feuer ständig beaufsichtigt wird. Bevor die verantwortliche Person die Feuerstelle verlässt, ist das Feuer entweder gänzlich zu löschen oder eine Brandwache einzurichten.

Die Verbote nach § 5 der Oö. Schädlingsverbrennungsverordnung 2012 sind zu beachten!
(Vorliegen von: Ozon-Informationsschwelle oder Ozon-Alarmschwelle, Überschreitung der Grenz- bzw. Alarmwerte nach IG-L).

5/ Aktion „Für unser Trinkwasser unterwegs“ – der Laborbus kommt;

Unser Trinkwasser ist unser Anliegen!
Machen Sie mit bei der Aktion „Für unser Trinkwasser unterwegs“!

Viele Haushalte werden per Hausbrunnen mit Trinkwasser versorgt.

Seien Sie ehrlich – wie lange liegt die letzte Trinkwasseruntersuchung bei Ihrem Hausbrunnen schon zurück? Wissen sie wirklich, ob Ihr Trinkwasser in Ordnung ist?

Man sollte die Qualität des Trinkwassers schon im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen lassen, hängt doch die eigene Gesundheit sehr wesentlich davon ab.
Der Wasserverband Weilhart möchte Ihnen das erleichtern, und organisiert für Sie den Laborbus von OÖ. Wasser.

Der Laborbus bietet interessierten Hausbrunnenbesitzern die Möglichkeit, ihr Trinkwasser mit modernsten Messgeräten auf die wichtigsten Inhaltsstoffe zu untersuchen und eine bautechnische Begutachtung der Brunnenanlage durchführen zu lassen. Dieses Fahrzeug ist mit einem Chemiker und einem Wassermeister in Oberösterreich unterwegs.

Kosten: Je Trinkwasseruntersuchung fallen **€ 40,00** an, diese Kosten sind von den einzelnen Haushalten zu bezahlen.

Bei Interesse bitten wir um eine **Anmeldung bis spätestens Montag, 12. September 2016** beim Gemeindeamt Tarsdorf, Frau Andrea Sigl (Tel. Nr.: **06278/8103-73** oder per Email: **sigl@tarsdorf.ooe.gv.at**)

ACHTUNG: beschränkte Teilnehmeranzahl!

In Tarsdorf wird der Laborbus am Montag, 26. September 2016 Halt machen. (Nähere Informationen folgen.)

Untersucht werden:

Geruch, Aussehen, Farbe, Bodensatz, ph-Wert, Leitfähigkeit (20°C), Temperatur, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Sulfat, Chlorid, Phosphat, Fluorid, Wasserhärte, Calcium, Magnesium, Karbonathärte, Natrium und Kalium, Eisen, Mangan, TOC, Uran, Bentazon, Selen, Nickel, Kupfer, Chrom gesamt, Arsen, Antimon, Bor, Zink, Aluminium, Quecksilber, Cadmium, Blei und Thallium werden im Landeslabor untersucht und der Prüfbericht zugesandt.

Diese Prüfung enthält für die Beurteilung von Trinkwasser alle wesentlich relevanten Parameter. Der Prüfbericht kann am Nachmittag des Einsatztages von den Aktionsteilnehmern beim Laborbus abgeholt werden. Mit der Abholung ist ein eingehendes Beratungsgespräch in technischer und chemischer Hinsicht verbunden.

Die bakteriologische Routineuntersuchung:

Diese erfolgt gemäß BGBl. 304/2001 idgF. „Verordnung: Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ in einer gemäß § 72 LMSVG oder einer gemäß § 73 LMSVG berechtigten Prüfstelle.

Diese Prüfung umfasst:

-> Bestimmung der kolonienbildenden Einheiten (KBE) bei 22 und 37 °C nach 24 und 48 Stunden.
-> Nachweis von Indikatorbakterien (Escherichia coli, coliforme Keime und Enterokokken).
-> Von der Prüfstelle wird in der Regel binnen 2 - 4 Wochen ein Prüfbericht mit den Messergebnissen und einer Beurteilung an den Auftraggeber (Aktionsteilnehmer) übersandt.

6/ Buddy Projekt – Einladung zur Infoveranstaltung;

Für Gemeindebürger, die sich in der Flüchtlingsbetreuung engagieren möchten, stellt die Volkshilfe in einem Infoabend in der Asylunterkunft in Ostermiething ein Projekt vor, welches Asylwerbern erleichtern und ermöglichen soll in unserer Gesellschaft Fuß zu fassen:

BUDDY PROJEKT
EINLADUNG zur Infoveranstaltung

volkshilfe.
FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG

Wo: Regionalquartier Ostermiething, Ernsting 32
Wann: 15. September 2016, 15:00-16:00 Uhr

Was heißt Buddy Programm und worum geht es?
Wenn du beim Buddy-Programm mitmachen möchtest, wirst du ein Buddy (Kumpel) von einer/einem asylwerbendem Flüchtling. Nachdem wir euch vorgestellt haben und alle Rahmenbedingungen geklärt haben, kannst du mit deinem Buddy selbst entscheiden, was ihr gemeinsam machen werdet.

Was soll der Sinn dieses Programmes sein?
Oftmals ist es für AsylwerberInnen sehr schwierig mit der Umgebung in Kontakt zu treten bzw. sich in die regionale Gesellschaft zu integrieren. Im Zuge von gemeinsamer Freizeitgestaltung wird die deutsche Sprache verbessert und die Umgebung und Gepflogenheiten besser kennengelernt. Somit wird auch Abwechslung geboten, denn die AsylwerberInnen dürfen weder arbeiten, noch haben sie die Möglichkeiten für eine (umfangreiche) Freizeitgestaltung.

Kann auch ich Buddy werden?
Nahezu jede/jeder kann Buddy werden. Es gibt auch keine Vorschriften, wie oft/wie viele Stunden du dich engagieren sollst. Für uns ist es wichtig, dass du dich mit deinem Buddy gut verstehst und ihr auf Augenhöhe miteinander umgeht. Wenn es für dich oder deinen Buddy aus irgendeinem Grund nicht mehr passt, dann kann dies natürlich jederzeit beendet werden.

Was ist besonders wichtig?
Für uns ist es wichtig, dass du ein verlässlicher Partner/eine verlässliche Partnerin bist. Wir mischen uns nicht in die Freizeitgestaltung ein. Jedoch geben wir dir vorher viele wichtige Informationen, damit du genau über bestimmte Dinge Bescheid weißt. Jedoch ist es natürlich schön, wenn du dir vorher schon Gedanken darüber machst, was eine Teilnahme beim Buddy-Projekt bedeutet. Denn für die Flüchtlinge ist es am besten, wenn die Partnerschaft länger andauert und der Kontakt regelmäßig stattfindet!

Mit freundlichen Grüßen,
die Bürgermeisterin:

Andrea Holzner

Infos zu folgenden Themen finden Sie unter www.tarsdorf.at:

- ➔ Beantragung einer Wahlkarte für die Wiederholung der Bundespräsidenten-Stichwahl am 02.10.2016
- ➔ Oö. Zivilschutz – aktuelle Selbstschutztipps
- ➔ Zivildienst oder Bundesheer? – Infonachmittag
- ➔ Sachkundenachweis und Ausbildungskurs für Hunde